



Arbeiterwohlfahrt
Stadtverband Gera e.V.
Enzianstraße 1
07545 Gera

01.09.2026

Beitragssatzung

für die Elternbeiträge in Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Gera e.V.

§ 1 Beiträge

- (1) Gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKigaG) tragen die Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei.
- (2) Der AWO Stadtverband Gera e.V. erhebt zur anteilmäßigen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten die in dieser Satzung festgelegten Beiträge.
- (3) Die den Beiträgen zugrunde liegenden Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Bei Erhöhung der Betriebsausgaben zur letzten Berechnungsgrundlage sind die Beitragssätze lt. § 4 zu überarbeiten.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist:

1. der das Kind in der Tagesstätte anmeldende Sorgeberechtigte;
2. sonstige Dritte, Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe, soweit sie sich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zur Übernahme der Kosten erklärt haben;
3. ersatzweise der weitere Unterhaltsverpflichtete im Sinne des BGB.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Beiträge werden, unabhängig von den Anwesenheitstagen eines Kindes in der Einrichtung, in voller Monatshöhe (für 12 Monaten/Jahr) erhoben.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Ersten des Monats der Aufnahme eines Kindes in der Tagesstätte.
- (3) Der Beitrag ist erstmalig in voller Höhe spätestens am Tage der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und anschließend am ersten Werktag eines jeden Monats in voraus fällig.

Von Sozialleistungsträgern, Trägern der Jugend- und Sozialhilfe ist der Beitrag spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu entrichten.

- (4) Die Beiträge werden **über Einzugsermächtigung** der Beitragsschuldner durch die Buchhaltung der AWO Geschäftsstelle jeweils **monatlich bis 15. d. Monats** im Voraus für den laufenden Monat eingezogen.
- (5) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung im Zeitraum von Beginn des letzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht nach § 18 ThürSchulG bis zum Beginn des Schuljahres, in dem das Kind erstmalig die Schule besucht, wird gegenüber den Beitragsschuldnern, gemäß § 2 dieser Satzung, kein Elternbeitrag geltend gemacht. Diese Regelung gilt für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht. (sh. auch Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 ThürKigaG).

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag staffelt sich:
 - a) Nach dem Lebensalter der Kinder in
 - Kinderkrippe (Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
 - Kindergarten (Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
 - b) Nach der Art der Betreuung
 - Halbtagsbetreuung, die 6 Stunden innerhalb der gesamten Öffnungszeit nicht überschreiten darf
 - Ganztagsbetreuung

- (2) Der Höchstbetrag für Krippen- u. Kindergartenkinder (Kinder bis zum Schuleintritt) beträgt monatlich:

* bei Ganztagsbetreuung Krippenkinder	235,00 €
* bei Ganztagsbetreuung Kindergartenkinder	215,00 €
* bei Halbtagsbetreuung Krippenkinder, 6 Std.	210,00 €
* bei Halbtagsbetreuung Kindergartenkindern, 6 Std.	195,00 €
* Eingewöhnungsmonat (1. Betreuungsmonat)	200,00 €

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Der AWO Stadtverband Gera e.V. gewährt Beitragsermäßigung entsprechend der Anzahl der betreuten Kindern einer Familie innerhalb der Kindertagesstätte nur für Ganztagsplätze

Folgende Erhebung	Krippe	Kindergarten
1. Kind	235,00 €	215,00 €
2. Kind	210,00 €	195,00 €
3. Kind	185,00 €	175,00 €
4. Kind	160,00 €	145,00 €
5. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- (2) Die Beitragsfreiheit von Kindern einer Familie im Sinne von Absatz (1) wird auf ein Kind beschränkt.

§ 6 Sonderregelungen / Gast- und Spielkinder

- Für die Betreuung von Gast- und Spielkindern gelten die §§ 1 und 2 dieser Satzung sinngemäß.

* Anmeldung und Einstufung in Höhe der jeweils gültigen Gruppe

	Tag €	Std. €
Krippenkind	25,00	4,20
- Kindergartenkind	23,00	3,84
-		

Die Beträge werden in der jeweiligen Tagesstätte bei Aufnahme im Voraus kassiert. Eine Rückerstattung für einzelne Fehltage erfolgt nicht.

§ 7 **Kündigungsfrist, befristete Verträge**

- (1) Ein Betreuungsvertrag auf der Grundlage der vorliegenden Beitragssatzung kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag des Monats, in dem die Kündigungsfrist läuft, zugehen.

- (2) Betreuungsverträge für Kinder von 2 bis 3 Jahren sind für mindestens 6 Monate abzuschließen.

Eine ordentliche Kündigung dieser Verträge wird ausgeschlossen.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.09.2026 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2024 außer Kraft


M. Hoffarth
Kommissarischer Geschäftsführer

Arbeiterwohlfahrt
Stadverband Gera e.V.
Enzianstraße 1 • 07545 Gera
Tel. (03 65) 43 83 03 u. 43 83 05
Fax 43 83 04

Anmerkung:

Aktuell ist das ThürKitaG in einer Überarbeitung. Sobald die Überarbeitung in Kraft tritt, ist eine Überarbeitung der vorliegenden Beitragssatzung erforderlich.